

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.123.730

. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Februar 2020 unter der **Nr. 960/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Artensterben in österreichischen Flüssen, Seen und Feuchtgebieten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie sieht aus Sicht des BMK die derzeitige Datenlage im Zusammenhang mit Biodiversitätsverlust, insbesondere bezüglich Flussgebieten, Seen und Feuchtgebieten aus?*

Folgende Daten bzw. Informationen zum allgemeinen Status der Verluste der Biodiversität in Österreich können dem aktuellen 12. Umweltkontrollbericht 2019 sowie anderen Veröffentlichungen der Umweltbundesamt GmbH entnommen werden:

- Circa die Hälfte der in Österreich vorkommenden Biotoptypen ist in irgendeiner Form gefährdet.
- 60% der in Österreich vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen scheinen in den Roten Listen auf, davon sind 33,4% im gesamtösterreichischen Maßstab aktuell gefährdet.
- 32% der heimischen Brutvogelarten sind in den Roten Listen einer Gefährdungskategorie zugeordnet.
- Mehr als die Hälfte aller Amphibien und Reptilien (64% bzw. 60%), knapp die Hälfte der Fische (46%) und etwa ein Drittel aller Säugetiere (27%) sind in irgendeiner Form gefährdet.
- Der jüngste Bericht nach Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 2019, der den Berichtszeitraum von 2013 – 2018 abdeckt, zeigt, dass Süßwasserlebensräume zu den am meisten vom Artenschwund betroffenen Biotoptypen zählen.

Moore und Süßwasserlebensräume gehören neben einigen anderen Lebensräumen zu den Biotoptypen, die sowohl was Arten als auch was Habitate betrifft, die ungünstigsten Erhaltungszustände aufweisen. Nachdem dieses Ergebnis sich auch mit den Auswertungen der Da-

ten des Artikel 17-Berichts des Jahres 2013 deckt, muss festgestellt werden, dass in Bezug auf Süßwasserlebensräume in den letzten Jahren keine Verbesserung erzielt werden konnte.

Dennoch haben die Naturschutzbemühungen der letzten Jahre auch Erfolge gezeigt: z.B. die Kornweihe, eine Greifvogelart, wurde 2005 noch als ausgestorbener Brutvogel in Österreich gelistet, hat sich aber seither wieder als regelmäßiger Brutvogel in Österreich etablieren können.

Die Hauptursachen für den Verlust von Lebensraum und Arten in Österreich sind: Verbauung für Siedlungen, Gewerbe und Industrie, Versiegelung und Zerschneidung für Verkehrswege, Grünlandumbruch, Aufgabe der Bewirtschaftung von extensivem Grünland, Trockenlegung von Feuchtgebieten oder Verbauung von Gewässern.

Laut Umweltbundesamt sind Gefährdungsursachen für die biologische Vielfalt einerseits die zunehmend intensivere landwirtschaftliche Nutzung in Gunstlagen und andererseits der Umstand, dass Landwirt_innen immer mehr „Grenzertragsböden“, die oft Flächen mit hohem Naturwert darstellen, brachliegen lassen oder gar nicht mehr pflegen (Umweltbundesamt 2019, 42).

Ebenfalls laut Umweltkontrollbericht 2019 (Kapitel „Hydromorphologische Veränderungen an Gewässern“) weisen rund 57 % der Gewässer infolge hydromorphologischer Eingriffe und der damit einhergehenden Veränderungen ein Risiko auf, den guten Zustand gemäß EU Wasser-Rahmenrichtlinie nicht zu erreichen. Als Hauptursachen dafür werden überwiegend Eingriffe in Gewässerstrukturen und Abflussverhältnisse genannt. Die Zustandsbewertung weist bei 53,4 % der Gewässer auf ein Verfehlen des guten Zustands aufgrund hydromorphologischer Belastungen hin.

Gemäß Rote Liste gefährdeter Biotoptypen (Umweltbundesamt, 2005) sind von den 24 in Österreich vorkommenden Biotoptypen der Hauptgruppe Moore, Sümpfe und Quellfluren 20 (das sind rund 83%) einer Gefährdungskategorie zugeordnet. Drei Biotoptypen (~13%) gelten als „von vollständiger Vernichtung bedroht“, neun Biotoptypen (~38%) sind als „stark gefährdet“, acht Biotoptypen (~33%) als „gefährdet“ eingestuft.

Zu Frage 4:

- Welchen Einfluss hat aus Sicht des BMK und der Bundesministerin der Einsatz von chemischem Pflanzenschutz in Österreich auf den Biodiversitätsverlust?

Wie dem 12. Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamts zu entnehmen ist, zählt der Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden und Herbiziden zu den Ursachen für den Verlust von Biodiversität in Österreich. Als Ursachen für die Artenrückgänge gelten der zunehmende Verbrauch und die Versiegelung von Flächen sowie der Trend hin zur intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung in Gunstlagen und der damit einhergehende Pestizid- und Düngereinsatz sowie die Abnahme an Strukturvielfalt und Blütenangebot in der heimischen Agrarlandschaft.

Zu Frage 6:

- Welche konkreten Maßnahmen plant das BMK, um die Kontamination von Gewässern durch Mikroplastik zu vermeiden bzw. wie sollen diese Maßnahmen auf Landesebene gewährleistet werden?

Ich darf hier auf das Regierungsprogramm und den darin enthaltenen Aktionsplan gegen Mikroplastik (S.142) verweisen. Hier sind unter anderem folgende Maßnahmen geplant:

- Datenerhebung und Evaluierung für Mikroplastikemissionen und Belastungen unter Einbeziehung aller einschlägigen Fachbereiche inklusive der Umwelttoxikologie mit dem Ziel, rechtliche Grundlagen für die Reduktion von Mikroplastik zu entwickeln
- Einsetzen auf europäischer Ebene für:
 - Verbot von Mikroplastik in der Produktion (Ziel einer österreichischen Lösung, sollte es keine europäische Lösung geben)
 - Europaweiter Ausstieg aus der Verwendung von Mikroplastik in Kosmetika und Reinigungsmitteln – sollte kein europäisches Verbot kommen, Anstreben eines nationalen Verbotes von „add-ons“ (Mikroplastikpartikel in Produkten)
 - Mikrofilter für Waschmaschinen und Trockner
 - Grenzwerte für Industrieanlagen
- Gezielte Forschung
- Nachrüstung von Kläranlagen (im Rahmen des aktuellen Förderprogramms)
- Ziel ist es, die Ausbringung von Klärschlamm bei Belastung durch Mikroplastik und andere Schadstoffe gänzlich zu unterbinden
 - Prüfung eines bundesweiten Verbots für die Ausbringung von Klärschlamm bei Belastung durch Mikroplastik und andere Schadstoffe
- Reduktion der Austragung von Mikroplastik aus Gletschervlies und Abdeckungen von Schneedepots und Entwicklung sowie alternativen Abdeckungen

Synthetisch hergestelltes Mikroplastik fällt unter anderem in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (in der Folge REACH-VO). Diese Verordnung stellt den Schutz von Gesundheit und Umwelt sowie das Funktionieren des Binnenmarktes sicher. In diesem Rechtsbereich können die Mitgliedstaaten nur dann einzelstaatliche Maßnahmen treffen, sofern und soweit die EU entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht auszuüben. Aufgrund der persistenten und bioakkumulierenden Eigenschaften von Mikroplastik hat die Europäische Kommission das nachstehend näher beschriebene Beschränkungsverfahren eingeleitet, weshalb Österreich nicht befugt ist, auf Basis des nationalen Chemikaliengesetzes einzelstaatliche Maßnahmen zu setzen.

Im Zusammenhang mit synthetischem Mikroplastik ist die Europäische Kommission zur Ansicht gelangt, dass dessen Inverkehrbringen und Verwendung ein unannehmbares Risiko für die Umwelt mit sich bringt, weshalb sie gemäß Artikel 67ff der REACH-VO ein Beschränkungsverfahren eingeleitet hat. Sie ersuchte die Europäische Chemikalienagentur ECHA um eine Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, damit regulatorische Maßnahmen auf EU-Ebene getroffen werden können, welche auf bewusst zugesetztes Mikroplastik in Produkten aller Art abzielen. Im Jänner 2019 veröffentlichte die ECHA den Vorschlag einer weitreichenden Beschränkung der bewussten Verwendung von Mikroplastik in Produkten, die in der EU/im EWR in Verkehr gebracht werden, um deren Freisetzung in die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Der Vorschlag soll die Emissionen um mindestens 85 % senken und die Freisetzung von 400 000 Tonnen Mikroplastik in den 20 Jahren nach seiner Einführung verhindern.

Nach Abschluss der öffentlichen Konsultation im September 2019 werden nun die Ausschüsse für Risikobeurteilung (RAC) und für sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA bis voraus-

sichtlich Juni 2020 ihre konsolidierte abschließende Stellungnahme zu dem Beschränkungs-vorschlag unter Einbeziehung aller eingegangenen Kommentare erarbeiten. Die ECHA übermittelt diese Stellungnahme an die Europäische Kommission, die nach eingehender Prüfung einen Vorschlag zur Änderung von Anhang XVII der REACH-Verordnung ausarbeitet, über den die Mitgliedstaaten im REACH-Regelungsausschuss abstimmen. Nach der Abstimmung folgt eine Prüfungsphase durch das Europäische Parlament und den Rat, bevor die Beschränkungsmaßnahme angenommen werden kann.

Das Bundesministerium für Klimaschutz ist durch die Mitwirkung der Expert_innen in den wissenschaftlichen Gremien der ECHA und der österreichischen Vertreterin im Regelungsausschuss an der Durchführungsverordnung zur Mikroplastikbeschränkung beteiligt. Nach Annahme des Beschränkungs-vorschlages werden sowohl das BMK als auch die Vollzugsorgane der Landeshauptleute (im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) alle notwendigen Maßnahmen zur Implementierung der Beschränkung setzen, um den Eintrag von Mikroplastik in die Umwelt nachhaltig zu reduzieren.

Nähere Informationen zur Beschränkung von Mikroplastik finden Sie hier:

<https://echa.europa.eu/de/registry-of-restriction-intentions/-/dislist/details/0b0236e18244cd73>

Zu Frage 7:

- *Wann soll die in der Anfragebeantwortung 2784/AB (2019) für Ende 2019 in Aussicht gestellte Fertigstellung des Fachentwurfes der novellierten Kompostverordnung fertiggestellt werden und welche Konsequenzen wird diese für die Gewässerkontamination durch Mikroplastik haben?*

Der Fachentwurf zur neuen Kompostverordnung wird mit zweitem Quartal 2020 fertig gestellt werden. Hinsichtlich der möglichen Belastung von Kompost selbst sieht der Entwurf Anpassungen an die Anforderungen für Ausgangsstoffe (Störstoffanteil) und das Produkt (Ballaststoffanteil) vor.

Zu Frage 9:

- *Welche konkreten Maßnahmen plant das BMK, um die Verbreitung von invasiven Arten zu verhindern und wie sollen diese Maßnahmen auf Landesebene gewährleistet werden?*

Zentrales Instrument zu gebietsfremden, invasiven Arten ist die EU Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Die Zuständigkeiten bezüglich der Verordnung in Österreich liegen insbesondere bei den Bundesländern (Naturschutz, Jagd, Fischerei). Diese haben auch bereits die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen getroffen. Bundeseitige Zuständigkeiten betreffen insbesondere die amtliche Kontrolle der Einfuhrwege und der Verbreitung der Arten in Österreich (z.B. Schienen, Straßen).

Die EU Verordnung verbietet das Einbringen, Inverkehrbringen, Handeln, Verbreiten, Züchten, Befördern etc. von Arten, die auf der Unionsliste stehen. Diese Liste stellt das wesentlichste Element der Verordnung dar und wird regelmäßig aktualisiert. Derzeit beinhaltet sie 66 Arten, wovon 25 in Österreich vorkommen. Zu den weit verbreiteten Arten zählen z.B. der Götterbaum, das Drüsige Springkraut, Riesenbärenklau, Signalkrebs oder der Waschbär. Für die gelisteten Arten sind unterschiedliche Maßnahmen der Prävention, Früherkennung und sofortigen Beseitigung sowie Maßnahmen zum Management umzusetzen. Überwachungsmaßnahmen und amtliche Kontrollen zur Verhinderung der Einbringung der gelisteten Arten sind verpflich-

tend durchzuführen. Die Ausbreitungspfade der Arten müssen erfasst und Aktionspläne aufgestellt werden. Gelistete Arten, die bereits weit verbreitet sind, sind zu kontrollieren.

Seit 2005 besteht die IAS-Plattform („Invasive Alien Species“) im Umweltministerium. Diese dient zum Informationsaustausch und zur Abstimmung von Angelegenheiten der Anwendung der EU Verordnung in Österreich, aber auch zu generellen Fragen der gebietsfremden invasiven Arten in Österreich. Mitglieder sind Vertreter_innen des Bundes, der Bundesländer, der Sozialpartner sowie von NGOs und Wissenschaft.

Das BMK setzt in Bezug auf gebietsfremde invasive Arten sehr stark auf Bewusstseinsbildung. Ebenfalls seit 2005 finanziert das Umweltministerium den „Neobiota-Focal-Point“ in der Umweltbundesamt GmbH. Dieser ist Anlaufstelle für fachliche Fragen, Daten und Informationen zu Neobiota seitens der Behörden, aber auch der breiten Öffentlichkeit. Die Website www.neobiota-austria.at beinhaltet alle wesentlichen Informationen zum Thema.

Derzeit wird im Rahmen des vom Umweltministerium (ehem. BMNT) initiierten „Biodiversitäts-Dialog 2030“ eine nationale Biodiversitäts-Strategie 2030 unter Einbindung aller zuständigen Stellen, Betroffenen und Interessierten erarbeitet. Diese wird jedenfalls auch Maßnahmen zu gebietsfremden invasiven Arten beinhalten.

Zu Frage 13:

- *Aus Sicht von Umweltbundesamt, Österreichischer Raumordnungskonferenz und Bundesministerin Patek (siehe hierzu Anfragebeantwortung 142/AB) hat die derzeitige Raumordnungspolitik einen wesentlichen Einfluss auf den Naturraumverlust und den Biodiversitätsverlust. Welche konkreten Schritte wird das BMK bzgl. Raumordnung und Widmungskompetenzen setzen?*

Diesbezüglich darf ich auf die Seite 147 des Regierungsprogrammes 2020-2024 verweisen, wo sich die Bundesregierung zu umfassenden Maßnahmen für eine zukunftsfähige Raumordnung bekannt hat:

Raumplanerische Aspekte des Klimaschutzes sollen durch eine (auf den derzeit schon bestehenden Bundeskompetenzen basierende) gesetzliche Regelung zur Fachplanungskompetenz des Bundes geregelt werden. Eine österreichweite Bodenschutzstrategie für sparsameren Flächenverbrauch soll einen Zielpfad zur Reduktion des Flächenverbrauchs auf netto 2,5 ha/Tag bis 2030 vorsehen. Weiters sollen die ÖROK-Empfehlungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne und zum Flächensparen, Flächenmanagement und zur aktiven Bodenpolitik umgesetzt werden. Landwirtschaftliche Produktionsflächen und ökologischen Vorrangflächen sollen ausgewiesen werden und eine Bodenfunktionsbewertung inkl. CO₂-Speicherkapazität wird erfolgen. Es soll ein bundesweites Monitoring zum Bodenverbrauch und zur aktuellen Schadstoffbelastung, ebenso wie Leerstandsmanagement und eine Förderung der Baukultur geben. Schließlich soll auch die Vertragsraumordnung zur Baulandmobilisierung und Schaffung von neuem, nachhaltigem und sozial leistbarem Bauland forciert und ggf rechtlich klargestellt werden und die überregionale Raumplanung gestärkt werden.

All diese Maßnahmen hat auch der Umweltausschuss am 10. März 2020 in einem Entschließungsantrag an die Bundesregierung betreffend Maßnahmen zum Schutz wertvoller Böden mehrheitlich unterstützt.

Der Verlust von Lebensräumen durch Nutzungsänderung oder Verbauung sowie die Fragmentierung von Lebensräumen zählen zu den wesentlichsten Ursachen für den Biodiversitätsverlust in Österreich. Die Raumordnung kann daher mit ihren Planungsinstrumenten auf örtlicher aber auch überörtlicher Ebene wesentlich dazu beitragen, dass Naturraum- und Biodiversitätsverlust nicht weiter voranschreiten.

Die Raumplanung bzw. Raumordnung wird in Österreich von Bund, den Bundesländern und auf Gemeindeebene wahrgenommen. Die Vollziehung der örtlichen Raumplanung fällt nach dem Bundesverfassungsgesetz in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Der Bund ist unter anderem im Bereich der Errichtung von Infrastruktur raumordnerisch tätig.

Eine wichtige Aufgabe sehe ich auch in der langfristigen Absicherung der zentralen Lebensraumkorridore in Österreich. Im Auftrag des BMK wurde bereits eine Strategie zur Lebensraumvernetzung in Österreich erarbeitet. Diese Strategie soll nun gemeinsam mit allen Partnern umgesetzt werden. Auch effektive und abgesicherte Grünbrücken sind ein wichtiger Beitrag dazu.

Im Hinblick auf die Biodiversität besteht in Österreich generell eine breit gestreute Kompetenzlandschaft. Wie im Umweltausschuss am 10. März von mir angemerkt, werden im österreichischen Regierungsprogramm 2020-2024 auch mögliche Lücken in den Zuständigkeitsbereichen bezüglich Biodiversität erkannt. Eine stärkere und effektivere Abstimmung aller Sektorpolitiken, die auf die Biodiversität wirken, halte ich daher ebenso für dringend notwendig, wie die Prüfung und Klärung von möglichen Zuständigkeitslücken. Wie bereits angekündigt, werde ich diese Fragen daher durch ein Gutachten abklären lassen.

Zu Frage 17:

- *Welche Rolle soll die Kleinwasserkraft für die Erreichung des im Regierungsprogramm verankerten Ausbauziels für die Wasserkraft von 5TWh hinsichtlich deren Naturverträglichkeit spielen?*

Die Bundesregierung bekennt sich zum Ausbau aller Formen heimischer, erneuerbarer Energieträger. Den Rahmen dafür wird das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geben, das bis 2030 eine 100% (national-bilanziell) Versorgung mit Ökostrom sichert. 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern bedeutet einen Zubau von rund 27 TWh. Die Zielsetzung bei Wasserkraft sind 5 TWh, wobei hierin eine am ökologischen Potential orientierte Aufteilung zwischen Kleinwasserkraft und Großwasserkraft vorzunehmen ist. Der Ausbau der Wasserkraft soll, wie auch im Regierungsprogramm festgehalten, unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit erfolgen. Das ist auch in Zusammenhang mit dem Kapitel „Wasser schützen“ des Regierungsprogrammes zu sehen, welches die Weiterentwicklung der integrativen wasserwirtschaftlichen Planung vorsieht. Insbesondere ist auch der Verbesserungsbedarf zur Erreichung des guten Gewässerzustandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie zu beachten (S. 145).

Zu Frage 18:

- *Wie hoch schätzt das BMK die Effizienzsteigerungspotentiale bei der Kleinwasserkraft ein und wie sollen diese erreicht werden?*

Eine Studie von Pöyry im Auftrag von Österreichs Energie aus dem Jahr 2018 weist für Wasserkraft in Österreich ein Optimierungspotenzial von rund 1 TWh aus, wobei dieser Wert für die gesamte Wasserkraft und nicht nur für Kleinwasserkraftanlagen gilt.

Einer Einschätzung des Kleinwasserkraftverband Österreichs zufolge kann für Kleinwasserkraftanlagen < 1MW bis 2030 ein Zuwachs von rund 1,5 TWh erreicht werden, wobei 0,9 TWh auf die Revitalisierung, 0,3 TWh auf die Etablierung von energetisch nicht genutzten Querbauwerken und 0,3 TWh auf den Neubau von Anlagen fallen.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Soll es für die Erreichung der Energieziele für 2030 einen Neubau von Kleinwasserkraftanlagen geben und unter welchen Kriterien?*
- *Soll es einen Rückbau von Kleinwasserkraftanlagen geben und unter welchen Kriterien?*

Der Ausbau soll unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit erfolgen, wobei bei Wasserkraft die energetische Nutzung bestehender Kraftwerke oder anderer wasserbaulicher Anlagen grundsätzlich Vorrang vor der Neuerrichtung von Kraftwerken haben soll. Demnach sollen bei der Reihung von Förderanträgen Revitalisierungen von bestehenden Kraftwerken die oberste Priorität haben. An zweiter Stelle sollen neue Kraftwerke, die bereits vorhandene wasserbauliche Anlagen (zum Beispiel schutzwasserbauliche Querbauwerke) energetisch nutzen, folgen. Erst an dritter Stelle soll schließlich die Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage gereiht werden.

Zu den Fragen 2, 3, 5, 8, 10 bis 12 und 14 bis 16:

- *Welche konkreten Maßnahmen plant das BMK, um die Renaturierung von Flusslandschaften zu gewährleisten und den natürlichen Durchfluss wiederherzustellen bzw. wie sollen diese Maßnahmen auf Landesebene gewährleistet werden?*
- *Welche konkreten Maßnahmen plant das BMK, um Kontamination von Gewässern durch chemischen Pflanzenschutz zu vermeiden bzw. wie sollen diese Maßnahmen auf Landesebene gewährleistet werden?*
- *Welche konkreten Maßnahmen plant das BMK, um Kontamination von Gewässern durch exzessive Düngung zu vermeiden bzw. wie sollen diese Maßnahmen auf Landesebene gewährleistet werden?*
- *Welche konkreten Maßnahmen plant das BMK, um kritische Feuchtgebietslebensräume zu schützen bzw. wie sollen diese Maßnahmen auf Landesebene gewährleistet werden?*
- *Welche konkreten Maßnahmen plant das BMK, um die Vernetzung von Süßwasser-Naturräumen zu erreichen und wie sollen diese Maßnahmen auf Landesebene gewährleistet werden?*
- *Welche konkreten Maßnahmen plant das BMK, um den natürlichen Hochwasserschutz zu forcieren?*
- *Wie soll der überregionale Schutz von Flusslandschaften bzw. Feuchtgebieten ohne eine überregionale, länderübergreifende Umwelt- bzw. Raumplanungspolitik funktionieren?*
- *Wie soll die Verbauung von Flusslandschaften, Feuchtgebieten bzw. Natur- und Grünraum insgesamt verhindert werden, ohne Änderung der Widmungskompetenz auf Gemeindeebene bzw. ohne die stärkere Überprüfung dieser?*
- *Welche Maßnahmen werden konkret gesetzt, um die im Regierungsprogramm beschriebene „Weiterentwicklung der integrativen wasserwirtschaftlichen Planung im dritten Nationalen Gewässerschutzplan im Rahmen des Unionsrecht“ umzusetzen und wie sollen die Länder dazu bewegt werden?*
- *Ist die im September 2019 im Nationalrat beschlossene Sicherstellung von 150 Millionen € für Gewässerschutz und Renaturierung budgetär gesichert und wie werden diese Mittel eingesetzt?*

Diese Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Klimaschutz.

Leonore Gewessler, BA

